



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und der öffentlichen Hand“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der unmittelbaren“ die Wörter „und mittelbaren“ eingefügt und die Angabe „2030“ wird durch die Angabe „2028“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Für staatliche Kultur-, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie öffentlich finanzierte Unternehmen der Daseinsvorsorge, die außerhalb der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung liegen, wird als spätestes Ziel für Klimaneutralität das Jahr 2030 festgelegt. ³Der Staat verpflichtet sich die für die Zielerreichung notwendigen finanziellen und personellen Mittel in ausreichendem Umfang bereit zu stellen.“
- c) Nach Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien sollen bis zum Jahr 2023 klimaneutral sein.“

(3) ¹Staatliche Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, werden in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes bewirtschaftet. ²Die staatlichen Moorflächen sollen bis zum Jahr 2040 im Sinne des Klimaschutzes erhalten, vollständig renaturiert und wiedervernässt werden. ³Grundstücke und Liegenschaften im Besitz oder Eigentum der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung, insbesondere Waldflächen und Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, sowie staatliche Gebäude und sonstige Einrichtungen werden in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes umgestaltet bzw. umgebaut und bewirtschaftet.“
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach den Wörtern „Bewusstsein für die“ werden die Wörter „Ressourcenschonung, einen sparsamen Umgang mit Energie, die Nutzung erneuerbarer Energie und die“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Staatsregierung unterstützt zu diesem Zweck auch geeignete Maßnahmen der freien Umweltbildung.“

- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände kommen der Vorbildfunktion des Staates beim Klimaschutz und bei der Klimaanpassung ebenfalls nach.“

- f) Folgende Abs. 6 bis 10 werden angefügt:

„(6) ¹Im eigenen Wirkungskreis können die Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben. ²Sie sind dabei nicht an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden. ³Die Aufgabe der Gemeinden, die Bevölkerung mit Energie zu versorgen, bleibt unberührt.

(7) ¹Um der Vorbildfunktion des Staates gerecht werden zu können, werden staatliche und kommunale Institutionen Beschaffungsleitlinien und Vergaberecht dahingehend ändern, dass Klimaschutzaspekte vorrangig berücksichtigt werden. ²Bei allen Planungs- und Abwägungsentscheidungen kommt dem Klimaschutz und der Klimaanpassung ein besonderes Gewicht zu. ³Die Landes- und Regionalplanung ist dahingehend auszurichten, dass ausreichend Flächen für eine Stromversorgung mit erneuerbaren Energien sowie für Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung stehen.

(8) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen sowie bei der Beschaffung auf Landesebene ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO₂-Preis als Schattenpreis in Höhe von 180 € pro Tonne CO₂-Äquivalente zugrunde zu legen.

(9) Um der Vorbildfunktion beim Bau neuer staatlicher Liegenschaften gerecht zu werden, sollen Neu- und Umbauten sowie energetisch-gestalterische Modernisierungen der staatlichen Liegenschaften, soweit wie möglich unter Betrachtung natur- und artenschutzrelevanter Aspekte und in klimafreundlicher Bauweise, aus vorrangig nachwachsenden, regional und zertifizierten Rohstoffen erfolgen.

(10) ¹Die Dach- und Fassadenflächen aller geeigneten staatlichen Gebäude sind bis 2028 mit Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten. ²Die Dachanlagen müssen mindestens 50 % der nicht anderweitig genutzten Dachflächen umfassen und sollten möglichst in Kombination mit Dachbegrünung umgesetzt werden. ³Ausgenommen hiervon sind Dachflächen mit Nordausrichtung. ⁴Bis zum Jahr 2028 sollen auf den staatlichen Liegenschaften pro Jahr durchschnittlich 1 000 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie installiert werden.“

Begründung:

Zu Buchst. a bis c:

Dem Staat und der öffentlichen Hand kommt als Vorbild, welche u. a. auch wichtige Innovationen und Investitionen auslösen können, eine wichtige Rolle zu. Diese Vorbildfunktion ist nicht nur für die unmittelbare, sondern auch für die mittelbare Staatsverwaltung relevant, wenn Ziele zur Klimaneutralität ausgegeben werden. Bei der Bewirtschaftung staatlicher Grundstücke sowie von Gebäuden, die zu einem relevanten Teil zu den staatlich verursachten Emissionen beitragen, ist der Staat als Vorbild gefragt. Insbesondere einem vorbildhaften Umgang mit staatlichen Moorflächen kommt hierbei aufgrund von deren Klimarelevanz eine enorm wichtige Bedeutung zu. Diese gilt es zum einen zu erhalten, zum anderen vollständig zu renaturieren.

Zu Buchst. d:

Die staatlichen Erziehungs- und Bildungsträger haben eine herausragende Rolle inne, wenn es um die Sensibilisierung für das Thema „Klimaschutz und Klimafolgen“ geht.

Hierbei ist es wichtig, dass in einem Klimaschutzgesetz die Aufgaben der Einrichtungen klar definiert werden. Dies umfasst nicht nur die Mitwirkung des Einzelnen, sondern auch ein Bewusstsein für den Umgang mit Ressourcen, Energie und Nutzung von erneuerbaren Energien. Hierbei ist auch auf geeignete Maßnahmen der freien Umweltbildung zurückzugreifen.

Zu Buchst. e und f:

Die mitunter wichtigste Rolle, wenn es um eine positive Vorbildfunktion der öffentlichen Hand geht, kommt den Kommunen zu. Damit diese ihrer Vorbildfunktion ebenfalls gerecht werden, ist ein klarer gesetzlicher Rahmen notwendig. Die kommunalen Beschaffungsleitlinien und das Vergaberecht sind daher den Klimaschutzaspekten anzupassen.

Letztendlich sind auch die direkten Investitionen auf Landesebene an Klimaschutzfaktoren auszurichten. Um die Klimawirkung staatlicher Investitionen abzuschätzen, ist ein CO₂-Schattenpreis einzuführen. Dadurch bekommen z. B. Ausgaben für Geräte bereits bei der Beschaffung einen zusätzlichen imaginären Preis und die langfristig wirtschaftlichste und klimafreundlichste Alternative setzt sich durch. Auch beim Bau neuer Liegenschaften sowie bei Modernisierungen ist darauf zu achten, dass klimafreundliche und nachhaltige Rohstoffe verwendet werden. Darüber hinaus muss der Freistaat Bayern seiner Vorbildrolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien gerecht werden, weshalb Photovoltaik auf den Dächern staatlicher Liegenschaften deutlich ausgebaut werden muss.